

Das Zusammenwirken auf der Ebene Leiter der Abt. IX BV - Leiter des Dezernates II BDVP hat sich weiterentwickelt, entspricht jedoch noch nicht den Erfordernissen und Möglichkeiten. Insbesondere

- werden die Leiter der Dezernate II nicht ausreichend mit grundsätzlichen Orientierungen für die Untersuchungsarbeit vertraut gemacht; auch werden sie nicht genügend unterstützt, daraus konkrete Schlußfolgerungen abzuleiten und durchzusetzen;
- werden gemeinsam zu diskontinuierlich und zu wenig grundsätzlich Probleme der Untersuchungstätigkeit und ihrer Leitung beraten und gelöst.

Ein qualifiziertes Zusammenwirken erfolgt vorgangs- und vorkommnis- sowie aktions- und einsatzbezogen.

Zur weiteren Qualifizierung des von der strikten Wahrung der Eigenverantwortlichkeit gekennzeichneten engen, koordinierten Zusammenwirkens der Linie IX mit der Arbeitsrichtung II der Kriminalpolizei ist es vor allem notwendig:

- Es ist noch konsequenter zu sichern, daß der Leiter der II. Abteilung über alle seine Tätigkeit berührende Probleme, die in Beratungen mit der Leitung der HA K eine Rolle spielen, rechtzeitig informiert wird, bzw. der Standpunkt vorher mit ihm abgestimmt wird.
- Um in höherem Maße als bisher durch die Arbeitsrichtung II eine einheitliche Rechtsanwendung zu sichern, sollten seitens der HA IX mit der Leitung der HA K Möglichkeiten beraten werden, die Anleitung der Dezernate II durch die II. Abteilung wieder zu verstärken.
- Gemeinsam mit der HA VII und der Leitung der HA K sollten Schritte eingeleitet werden, die Arbeitsrichtung II kadermäßig zu stärken, insbesondere